

Neuerungen Personalwirtschaft

Wichtige Änderungen bei Minijobs und Hinweise zur Lohnabrechnung ab 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Information erhalten Sie außerplanmäßig bereits vor unseren üblichen Jahreswechselinformationen.

Grund hierfür ist, dass sich zum Jahreswechsel 2026/2027 insbesondere im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) verschiedene Änderungen abzeichnen bzw. bereits beschlossen wurden. Da diese Änderungen teilweise eine vorherige Beratung, Prüfung und gegebenenfalls Anpassung Ihrer Beschäftigungsverhältnisse und Abrechnungsprozesse erforderlich machen, möchten wir Sie frühzeitig informieren.

So bleibt ausreichend Vorlauf, um notwendige Entscheidungen zu treffen und erforderliche Änderungen rechtzeitig umzusetzen.

1. Steuerfreie Reisekosten – bitte an die Lohnabrechnung übermitteln

Steuerfreie Reisekosten, beispielsweise Verpflegungsmehraufwendungen oder Fahrtkosten, sind in der Lohnabrechnung zu berücksichtigen und auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Daher ist es wichtig, dass Sie uns die entsprechenden Reisekosten für die Lohnabrechnung zur Verfügung stellen.

Bitte zahlen Sie diese Beträge nicht lediglich separat an Ihre Arbeitnehmer aus – beispielsweise bar oder über eine gesonderte Banküberweisung –, ohne dass die entsprechenden Angaben an uns übermittelt werden.

Nur wenn uns die notwendigen Informationen vorliegen, können wir die steuerfreien Reisekosten korrekt in der Lohnabrechnung erfassen und entsprechend auf der Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigen.

Wir bitten Sie daher, Ihre internen Abläufe zu überprüfen und sicherzustellen, dass uns alle abrechnungsrelevanten Reisekosten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

2. Erhöhung der Pauschsteuer bei Minijobs

Ab dem 01.01.2027 soll der einheitliche Pauschsteuersatz für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von derzeit 2 % auf 5 % angehoben werden. Die entsprechende Änderung ist Bestandteil der geplanten steuerlichen Änderungen für 2027.

Damit erhöht sich die pauschale Steuerbelastung für Arbeitgeber bei Minijobs deutlich.

Wir empfehlen daher, insbesondere bei bestehenden Minijob-Beschäftigungen, die Auswirkungen der Änderung auf die Personalkosten frühzeitig zu berücksichtigen.

3. Höherer Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei Minijobs

Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen kommt es zu einer wesentlichen Änderung.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung bei gewerblichen Minijobs wird zum 01.01.2027 von derzeit 13 % auf 17,5 % angehoben. Die Erhöhung ist bereits gesetzlich beschlossen.

Der neue Beitragssatz orientiert sich künftig am allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen

Zusatzbeitragssatzes. Dadurch wird der Beitrag künftig dynamischer angepasst, sodass sich Veränderungen beim Zusatzbeitrag entsprechend auswirken können.

4. Pflegeversicherungsbeitrag für Minijobs

Darüber hinaus sieht das Pflegeneuordnungsgesetz vor, dass Arbeitgeber ab dem 01.01.2027 auch für geringfügig Beschäftigte einen Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 3,6 % des Arbeitsentgelts zahlen.

Diese Regelung ist Bestandteil des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Das Bundeskabinett hat den Entwurf am 30.09.2026 beschlossen; das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Sollte die Regelung wie vorgesehen in Kraft treten, bedeutet dies eine weitere deutliche Erhöhung der Arbeitgeberbelastung bei Minijobs.

Fazit: Viele Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen derzeit einiges bewegt.

Neben der geplanten Erhöhung der Pauschsteuer von 2 % auf 5 % und der bereits beschlossenen Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags von 13 % auf 17,5 % steht mit dem geplanten Pflegeversicherungsbeitrag von 3,6 % eine weitere wesentliche Änderung im Raum.

Gerade deshalb möchten wir Sie bereits jetzt informieren. Wir können dadurch gemeinsam frühzeitig prüfen, welche Auswirkungen die Änderungen auf Ihre bestehenden Minijobs und Ihre Personalkosten haben und ob gegebenenfalls Anpassungen sinnvoll oder erforderlich sind.

5. Bitte teilen Sie uns Ihre eingesetzten Vorsysteme mit

Im Zuge der anstehenden Änderungen und der damit verbundenen erforderlichen Zuarbeit bitten wir Sie außerdem um Mitteilung, welche Vorsysteme bzw. Programme Sie gegebenenfalls für Ihre Lohnabrechnung einsetzen.

Hierzu gehören beispielsweise Systeme zur
Arbeitszeiterfassung,
Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung,
Erfassung von Reisekosten und Auswärtstätigkeiten,
Personalverwaltung oder
sonstigen Erfassung lohnrelevanter Daten.

Bitte teilen Sie uns kurz mit, welche Systeme Sie einsetzen und welche lohnrelevanten Daten dort erfasst werden.

Diese Information ermöglicht es uns, die bestehenden Abläufe frühzeitig zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen oder Schnittstellen rechtzeitig mit Ihnen abzustimmen.

Wir bitten Sie daher, uns die entsprechenden Informationen zeitnah zukommen zu lassen.

Über die weiteren Änderungen zum Jahreswechsel werden wir Sie selbstverständlich mit unseren regulären Jahreswechselinformationen nochmals ausführlich informieren.

Für Rückfragen und eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Steuerberatung Marco Lipowski